

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Deckung des Preisunterschiedes zwischen Marktpreis und „Mindestpreis“ gewesen. Das ist ebenso der Fall bei dem „Prämien-system“, das in Frankreich und Italien eingeführt worden ist. In Italien hat für eine Anzahl Provinzen der Staat eine Prämie von 50 Lire für den Hektar neu mit Weizen, Mais oder Hafer angebaute Felder ausgelobt. In Frankreich hat die Kammer im Oktober 1916 ein Gesetz angenommen, wonach zunächst einmal mit Rücksicht auf die erschreckende Zunahme der Nichtbestellung 20 Franken für jeden Hektar gezahlt werden, der gegen das Vorjahr mehr bestellt wird (also nicht etwa nur für bisheriges Brachland) und ferner eine Prämie von 3 Franken für jeden überhaupt geernteten Doppelzentner. Letztere sehr merkwürdige Maßnahme soll und kann allerdings zu einer Ersparung für den Staat führen. Denn das reiche Frankreich, dem zur Heranbringung von Hilfsstoffen und Arbeitern die ganze Welt offen steht, ist nicht wie das eingeschlossene Deutschland imstande gewesen, seinen eigenen Bedarf zu decken, sondern hat beträchtliche Getreidemassen im Auslande kaufen müssen, für die es zur Zeit der Annahme des Gesetzes 56 Franken für den Doppelzentner bezahlen mußte (jetzt noch viel mehr), während es sie den Mühlen zu 33 Franken abzugeben gezwungen war. Frankreich mit seinen kleinen Familien, seiner Aushebung von mehr Altersklassen, seinen wohlhabenden Volksgewohnheiten mit minderer Mitarbeit der Frauen und Familienangehörigen ist in der Fortführung seiner Landwirtschaft sehr viel schlechter dran als wir und braucht Anreizmittel, die wir entbehren können.

In Deutschland ist eine gewisse Ausbildung des Prämien-systems schon im Frieden nach zwei Richtungen erfolgt, nämlich einmal als Anreiz für hervorragende Leistungen (so die Züchterprämien), wobei auf der einen Seite die vermehrte Mühe und Sorgfalt des Landwirts in Rechnung gezogen wurde, der eine überdurchschnittliche Leistung aufweisen konnte, auf der anderen Seite das gute Vorbild für die andere Bevölkerung. Eine zweite Form war die Unterstützung des kleinen Mannes, sei es durch Prämien, sei es durch Beihilfen überhaupt. Mit Rücksicht darauf, daß in beiden Fällen die Gewährung an die Erfüllung bestimmter, genau zu prüfender Voraussetzungen gebunden war, erfolgte die Verleihung regelmäßig nicht durch den Staat selbst, sondern durch seine lokalen nachgeordneten Stellen (Kreis-, Landwirtschaftskammern usw.), die auch aus eigenen Mitteln dazu beitrugen. Eine solche Produktionssteigerung durch Prämien-